

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



28. Dezember 2021

28. Jahrgang

Nummer 07/2021

Weihnachtsgrüße aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger, das Weihnachtsfest hat eine Botschaft. Weihnachten spricht vom Miteinander und von der Gemeinschaft. Menschen sind aufeinander angewiesen, sie brauchen einander. Eine Gesellschaft funktioniert, wenn alle sich einbringen. Sich um andere und das Allgemeinwohl kümmern. Menschen, die so handeln, machen die Orte, in denen sie leben und tätig sind, zu einem Zuhause.

In den letzten zehn Jahren konnten wir über 2.000 neuen Bürgerinnen und Bürgern dieses Zuhause bieten.

Um die Infrastruktur den aktuell 10.360 Einwohnern anzupassen, haben wir auch dieses Jahr wieder viele Projekte ins Rollen gebracht und auch einige abschließen können. Die Dreifeldsporthalle wurde an die Nutzer übergeben; dies ist ein großer Gewinn für die Schulen und örtlichen Vereine. Der Bauantrag für die 3-zügige Grundschule in Elstal wurde eingereicht und die Bauarbeiten sollen noch 2022 starten. Die Kita der AWO in Elstal wird bald 100 Kindern einen Platz bieten können. In Wustermark soll im Oktober 2022 ein Seniorenpflegezentrum mit 79 Pflegeplätzen planmäßig eröffnen. In Priort wurde eine neue Kletteranlage auf dem Spielplatz errichtet und auch das Vermächtnis des Künstlers Michael Lachmund wird nach der Übertragung des Grundstücks an die Gemeinde, zusammen mit den Vereinen durch eine weitere Nutzung des

Hauses sichergestellt. Geh- und Radwege in Hoppenrade werden ausgebaut und auch die Voraussetzungen für den Bau des Radweges von Buchow-Karpzow nach Priort sind geschaffen. An wichtigen Punkten unserer Gemeinde steht öffentliches WLAN zur Verfügung und vieles mehr ist passiert. So soll es auch im Jahr 2022 weitergehen. Aus diesem Anlass möchte ich all denen danken, die daran mitgearbeitet haben, die Gemeinde Wustermark lebens- und vor allem liebenswert zu machen. Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagieren

Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus, des Bauhofs sowie der Kindergärten, Schulen und der Feuerwehren herzlich für die exzellente Zusammenarbeit und ihr außergewöhnliches Engagement.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit und freue mich auf ein spannendes Jahr 2022.

Ihr Holger Schreiber
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 15./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 25.11.2021 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 19./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 07.12.2021 Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2022 Seite 10
- Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Wustermark Seite 11
- Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde ab dem Schuljahr 2022/23 (Schulbezirkssatzung) Seite 11
- Bekanntmachungsanordnung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde ab dem Schuljahr 2022/23 (Schulbezirkssatzung) Seite 12
- 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) Seite 12
- „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ als Anlage gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 der Straßenreinigungssatzung Seite 13
- 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) Seite 13
- Information über die Änderungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung Seite 13
- Widmungsverfügung Nr.: 2021/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen im Ortsteil Elstal
 - Zum Bahncampus,
 - Zum Klärwerk,
 - Am Wasserturm und
 - Zum Ringlokschuppen am Bahn- und Technologie Campus im OT Elstal Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Rosa-Luxemburg-Allee / Hauptstraße“, OT Elstal gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 16
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2022 Seite 19
- Öffentliche Bekanntmachung – Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung Seite 20
- Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins zur Förderung von Kultur und Brauchtum e. V. durch die Liquidatoren Seite 20

Sonstige Mitteilungen

- Anpassung der Hebesätze Seite 21
- Selbstbedienungsterminal Seite 21
- Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen! Seite 21
- Blutspendetermine im Januar Seite 22
- Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022 Seite 22
- ESV Lokomotive Elstal e. V. informiert Seite 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 15./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 25.11.2021

**Bauvorhaben: Knotenpunktausbildung Rosa-Luxemburg-Allee/ Bahnhofstraße – Vergabe von Planungsleistungen – hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-150/2021**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die zu erbringenden Planungsleistungen gemäß HOAI für die Leistungsphasen 1–9 inkl. der örtlichen Bauüberwachung für das Bauvorhaben zur „Knotenpunktausbildung Rosa-Luxemburg-Allee/Bahnhofstraße im OT Elstal“ in Höhe von 57.024,30 € an das Ingenieurbüro PST GmbH, Eisenbahnstraße 26, 14542 Werder/Havel zu vergeben

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: „Verbreiterung der Kuhdammbrücke / Veränderung der Einmündungssituation der L 202/Kuhdammweg“ – Auftragsvergabe: Errichtung eines Schwalbenpavillons – hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-182/2021**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag zur Errichtung des Schwalbenpavillons in Höhe von 38.080,00 € an das Unternehmen Dachdecker-Team GmbH, Gewerbering 14 e, 14656 Brieselang zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

**Errichtung von Wohnhäusern mit Tiefgaragen in Wustermark, OT Elstal entlang der Heidelerchenallee
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans**

Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet B**Vorlage: B-190/2021****Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet B für das Vorhaben „Errichtung von Wohnhäusern mit Tiefgaragen“ in Wustermark, OT Elstal, Heidelerchenallee (Flur 17, Flurstücke 444, 451, 482, 471 und 472, Gemarkung Elstal) die folgenden Überschreitungen der zulässigen GRZ 2 (Haupt- und Nebenanlagen) von 0,45 (0,30 + 0,15) für das

Grundstück 1: Heidelerchenallee (Flurstück 444 der Flur 17) ca. 0,74

Grundstück 2: Heidelerchenallee (Flurstück 451 der Flur 17) ca. 0,78

Grundstück 3: Heidelerchenallee (Flurstück 482 der Flur 17) ca. 0,73

Grundstück 4: Heidelerchenallee
(Flurstücke 471 und 472 der Flur 17) ca. 0,74

zu erteilen.

zurückgestellt

Landschaftsplan der Gemeinde Wustermark**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe****Vorlage: B-196/2021****Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Erarbeitung des Landschaftsplanes Wustermark in Höhe von 84.339,69 € an das Büro ifs. GmbH Institut für Freiraum und Siedlungsentwicklung, Großenhainer Straße 15, 01097 Dresden zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Sanierung/Umbau/Um-
nutzung eines Nebengebäudes zum Wohnen und Neubau eines
Mehrfamiliengebäudes in Wustermark, OT Hoppenrade, Potsdamer
Straße 37****hier: Beratung und Beschlussfassung über die erneute Stellung-
nahme der Gemeinde****Vorlage: B-184/2021****Beschluss:**

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen des Vorbescheides beantragte Vorhaben:

1. Sanierung des südlich auf dem Grundstück gelegenen Gebäudes und Umbau/Umnutzung zum Wohnen;
2. Abbruch des Bestandsgebäudes im nördlichen Grundstücksbereich und Neubau Wohngebäude;
3. Neubau eines Wohngebäudes im westlichen Grundstücksbereich unter Beachtung der Innenbereichsgrenze.

entsprechend der geänderten Antragsunterlagen vom 14.05.2021 auf dem Grundstück in Wustermark, OT Hoppenrade, Potsdamer Straße 37 Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstück 149 unter folgenden Bedingungen zu erteilen, dass

- die Firsthöhe des Neubaus darf die des vorhandenen Wohngebäudes auf dem Flurstück 148 nicht überschreiten

und

- die erforderlichen Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wustermark auf dem Baugrundstück (Flurstück 146) hergestellt werden.

1. Sanierung des südlich auf dem Grundstück gelegenen Gebäudes und Umbau/Umnutzung zum Wohnen;

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

2. Abbruch des Bestandsgebäudes im nördlichen Grundstücksbereich und Neubau Wohngebäude;

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 | Nein: 8 | Enthaltung: 0
einstimmig abgelehnt

3. Neubau eines Wohngebäudes im westlichen Grundstücksbereich unter Beachtung der Innenbereichsgrenze.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 | Nein: 8 | Enthaltung: 0
einstimmig abgelehnt

**Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Umbau/Sanierung/Um-
nutzung der bestehenden Nord- und Südscheunen zu Wohnzwe-
cken mit teilweise Stallbetrieb (im Bestand) und Neubau der
Ostscheune zu Wohnzwecken“ in Wustermark, OT Hoppenrade,
Potsdamer Straße 7****hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der
Gemeinde****Vorlage: B-185/2021****Beschluss:**

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen des Vorbescheides beantragte Vorhaben:

1. Umbau und Sanierung und Umnutzung der Nordscheune zu Wohnzwecken,
2. Umbau und Sanierung und Umnutzung der Südscheune zu Wohnzwecken mit Stallbetrieb (im Bestand),
3. Neubau der Ostscheune zu Wohnzwecken nicht zu empfehlen auf dem Grundstück in Wustermark, OT Hoppenrade, Potsdamer Straße 7 (Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstücke 17/2 und 18/2) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Ergänzende Reihenhaus-
bebauung“ in Wustermark, GT Dyrotz, Berliner Allee 24****hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der
Gemeinde****Vorlage: B-187/2021****Beschluss:**

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen eines Vorbescheides beantragte Vorhaben „Ergänzende Reihenhausbebauung“ mit einer Reihenhausbebauung mit 4 Wohneinheiten und zwei Doppelhäusern sowie Ausbau einer Scheunenhälfte mit 4 Wohnungen auf dem Grundstück in Wustermark, GT Dyrotz, Berliner Allee 24 (Gemarkung Wustermark, Flur 18, Flurstücke 208, 411 und 412) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0 | Nein: 8 | Enthaltung: 0
einstimmig abgelehnt

Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Neubau von zwei Wohnhäusern“ in Wustermark, OT Buchow-Karpzow, Potsdamer Landstraße 10

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme

Vorlage: B-189/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen des Vorbescheides beantragte Vorhaben „Neubau von zwei Wohnhäuser“ auf dem Grundstück in Wustermark, OT Buchow-Karpzow, Potsdamer Landstraße 10 (Buchow-Karpzow, Flur 1, Flurstücke 53, 54 und 55) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Neugenehmigung einer LNG-Betankungsanlage“ in Wustermark, GVZ, Rostocker Straße

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. W 7 „Güterverkehrszentrum Wustermark“, Teil A

Vorlage: B-188/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragte Zulassung folgender Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A „Güterverkehrszentrum Wustermark“ für das Vorhaben „Neubau einer LNG-Betankungsanlage“ in Wustermark, Rostocker Str. 6 (Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstücke 1294, 529 und 531) zu erteilen:

1. die maximale Gebäudehöhe von 15 m darf um ca. 1,50 m überschritten werden und
2. die Herstellung einer zweiten Zufahrt wird gestattet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Interimparkplatz“ für die Zeit von 48 Monaten in Wustermark, OT Elstal, An der Straße Zur Döberitzer Heide

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde

Vorlage: B-192/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben „Errichtung Interimparkplatz“ für die Zeit von 48 Monaten auf dem Grundstück im derzeitigen Außenbereich der Gemeinde Wustermark, OT Elstal, Zur Döberitzer Heide (Gemarkung Elstal, Flur 16, Flurstück 239) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Neubau von Mehrfamilienhäusern in Wustermark, OT Elstal im Olympisches Dorf Baugebiet WA 3

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 36 A „Olympisches Dorf“

Vorlage: B-165/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung von folgenden Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 36 A „Olympisches Dorf“ für das Vorhaben „Neubau von ca. 180 Wohnungen“ in Wustermark, OT Elstal, Kleines Olympisches Dorf zu erteilen:

1. Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,30 und Geschossflächenzahl (GFZ) von max. 1,00
WA 3.2 GFZ ca. 1,01 (ca. 50 m²) und GRZ 2 ca. 0,78 (ca. 1.350 m²)
WA 3.3 GFZ ca. 1,1 (ca. 250 m²)
WA 3.4 GRZ ca. 0,35 (ca. 100 m²)
2. Die zeichnerische festgesetzte Baugrenze darf im Baufeld WA 3.2 i. V. mit der textlichen Festsetzung Nr. 5 um bis zu 16,25 m überschritten werden.
3. Die Balkone in den Baufeldern WA 3.1, 3.2 und 3.3 dürfen entsprechend der zeichnerischen Darstellung des Antrages vom 27.10.2021 abweichende von der textlichen Festsetzung Nr. 15 die max. Breite um bis zu 2,5 m überschreiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 19./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 07.12.2021

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt im Rahmen einer offenen Wahl Herrn Siegbert Watzek zur stv. Schiedsperson für den Schiedsstellenbereich der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2022

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-183/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark inklusive des Haushaltsplanes und den erforderlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 6 | Enthaltung: 1
mehrheitlich beschlossen

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Schulkostenausgleich
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-204/2021

Wustermark, 07.12.2021

H. Schreiber
 Bürgermeister

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 109.745,46 € für die Erstattung des Schulkostenausgleichs (Besuch von Grundschülerinnen und Grundschülern der Gemeinde Wustermark in der Gemeinde Brieselang).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
 einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 2
 einstimmig beschlossen

5. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung
Vorlage: B-177/2021

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-195/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Änderung der Geschäftsordnung:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende 12. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung:

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

- Das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ als Anlage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 der Straßenreinigungssatzung, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 10.12.2019, wird wie folgt geändert:

5. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgende 5. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 17 (Ausschüsse), Absatz 2, Satz 1 Spiegelstrich 3 wird wie folgt geändert:
 „– Haushalts- und Finanzausschuss / Kurzbezeichnung FA“

Artikel II
Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

1.1 OT Elstal

	Straßenname	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Randstreif.	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
15	Am Wasserturm	Zum Bahncampus	Zum Alten Kraftwerk	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1 W	A	
182	Maulbeerallee	Busschleife Dreifeldsporthalle		sonst. öffentl. Str.	G	A	/	A	G1 W	A	/
263	Zum Bahncampus	Bahnhofstraße West	Zum Klärwerk	Gemeindestraße	G	A	/	/	G1 N	A	/
264	Zum Bahncampus	Zum Klärwerk	Am Wasserturm	Gemeindestraße	G	A	/	/	G1 N	A	/
265	Zum Bahncampus	Am Wasserturm	Zum Ringlokschuppen	Gemeindestraße	G	A	/	/	G2	A	/
266	Zum Bahncampus	Zum Ringlokschuppen	Bahnhofstraße Ost	Gemeindestraße	G	GN	/	/	G2	GN	/
273	Zum Klärwerk	Zum Bahncampus	Ende Ausbau	Gemeindestraße	G	A	/	/	G1	A	/
274	Zum Olympischen Dorf	Zufahrt Parkhaus	Jesse-Owens-Ring	Gemeindestraße	G	G	/	/	G2	G	/
275	Zum Olympischen Dorf	Stichweg (Flst. 17-532)	Zufahrt Parkhaus	Gemeindestraße	G	G	/	/	G2	G	/
276	Zum Olympischen Dorf	Zum Wasserwerk	Stichweg (Flst. 17-532)	Gemeindestraße	G	G	/	/	G2	G	/
279	Zum Ringlokschuppen	Zum Bahncampus	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	GN	/	/	G1 N	GN	/

1.2 OT Hoppenrade

	Straßenname	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Randstreif.	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
5	Potsdamer Straße	Ortseingang aus Ri. Buchow-Karpzow	Ortsrandweg	sonst. öffentl. Str.	/	GW	/	A	G2	GW	/
6	Potsdamer Straße	Ortsrandweg	Wernitzer Weg	sonst. öffentl. Str.	/	GW	/	A	G2	GW	/
7	Potsdamer Straße	Wernitzer Weg	Abzweig Stiche Potsdamer Straße	sonst. öffentl. Str.	/	GW	/	A	G2	GW	/
8	Potsdamer Straße	Potsdamer Straße Stich Ost)	Zufahrt Potsdamer Straße 10	sonst. öffentl. Str.	A	GO	/	A	G1	GO	/

1.3 GT Wustermark

	Straßenname	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Randstreif.	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
3	Am Markt	Zufahrt Aldi	Stichweg (Flst. 3 – 680) Zufahrt		A	A	/	A	G1	/	/
185	Rostocker Straße	(Vorwegweiser) vor L202	L202	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	A*1	GO	GO

- 3. Alle Änderungen sind grau hinterlegt und durch Fettdruck hervorgehoben. Alle fortlaufenden Nummern ändern sich entsprechend.
- 4. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-194/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark entscheidet vor der Beschlussfassung über die neue Gebührensatzung:

- 1. Die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2018/2019 in der Teileinrichtung „Winterdienst auf dem Geh- und / oder Radweg“ werden mit der Kalkulation für die Jahre 2022/2023 **ausgeglichen**, so dass folgende Gebühr erhoben wird:
- 2) b) Winterdienst auf dem Geh- und / oder Radweg 1,57 €/m

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

- 1. In § 3 werden folgende geänderte Gebührensätze je Veranlagungs-meter und Jahr für die Straßenreinigung und den Winterdienst festgesetzt:
 - 1) Straßenreinigung:
 - a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 0,91 €/m
 - b) Straßenreinigung auf dem Geh- und / oder Radweg 1,14 €/m

- 2) Winterdienst:
 - a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,66 €/m
 - entweder**
 - b) Winterdienst auf dem Geh- und / oder Radweg 1,57 €/m**
 - oder**
 - b) Winterdienst auf dem Geh- und / oder Radweg 1,16 €/m**
- 2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/innen für den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt
Vorlage: B-199/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner Herr Andreas Grunwald zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Änderung der Schulbezirkssatzung der Gemeinde Wustermark zum Schuljahr 2022/2023
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-186/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde ab dem Schuljahr 2022/23 (Schulbezirkssatzung)“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 3
einstimmig beschlossen

Temporäre Erweiterung der räumlichen Kapazitäten im Grundschulbereich bis zur Fertigstellung des Grundschulteils im Schulzentrum Elstal
hier: Beratung und Beschlussfassung über Containerlösungen so-

wie flankierende kurzfristige Maßnahmen**Vorlage: B-197/2021****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Auf dem Grundstück der Grundschule Wustermark ist eine Containeranlage mit 7 Klassenräumen, 1 Vorbereitungsraum für die Pädagogen, erforderlichen Sanitäranlagen sowie Technikräumen auf Mietbasis zu errichten – siehe Raumprogramm – Anlage 1.
2. Die Errichtung der Containeranlage soll schnellstmöglich erfolgen und die Mietdauer der Containeranlage ist bis zur Inbetriebnahme der Grundschule in Elstal, voraussichtlich im August 2024, zu befristen.
3. Der Standort der zweigeschossigen Containeranlage befindet sich zwischen dem Bestandsgebäude und dem Erweiterungsneubau am Mühlenweg – siehe Lageplan – Anlage 2.
4. Zur Vermeidung einer Bauverzögerung des Vorhabens wird die Zuständigkeit der Auftragsvergabe für alle Planungs- und Bauleistungen einschl. der Vergabe an das Modulbauunternehmen auf den Bürgermeister übertragen. Über das Ergebnis der Vergabeverfahren ist in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen**4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Rosa-Luxemburg-Allee / Hauptstraße“, OT Elstal****hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs****Vorlage: B-198/2021****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt,

- den Geltungsbereich für die vierte Änderung des Flächennutzungsplans gemäß der Anlage 1 abzugrenzen
- die vierte Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Rosa-Luxemburg-Allee / Hauptstraße“ im Ortsteil Elstal in der Fassung vom 29.10.2021 – bestehend aus der Planzeichnung sowie der dazugehörigen Begründung mitsamt der entsprechenden Fachgutachten, welche digital bereitgestellt werden – zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Abstimmungsergebnis:Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen**„Bauvorhaben: Errichtung von Stellplätzen an der K 6305****Los 1: 10 Stellplätze am Bahnhof Priort****Los 2: 7 Stellplätze am Friedhof (Priorter Straße) im OT Buchow-Karpzow****Hier: Beratung und Beschlussfassung“****Vorlage: B-157/2021****Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Aufträge für die Herstellung der Stellplätze an der K 6305

- für das LOS 1: 7 Stellplätze am Friedhof in Buchow Karpzow und
 - für das LOS 2: 10 Stellplätze am Bahnhof in Priort
- in Höhe von insgesamt 235.566,68 € an die Firma Eurovia VBU Verkehrsbauunion GmbH, Caputher Chaussee 1, 14552 Michendorf zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen**„Bauvorhaben: Geh-/Radwegbau Bahnhofstraße (Lückenschluss) im OT Elstal – Ausbaubeschluss –****Hier: Beratung und Beschlussfassung“****Vorlage: B-158/2021****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt den Ausbau des Geh-/Radweges als Lückenschluss an der Bahnhofstraße von der Lindenstraße bis zum DEMEX-Park (Dyrotzer Ring). Die Ausbaulänge des Geh-/Radweges beträgt hierbei ca. 650 m.

Aus Gründen der Befahrung mit Wartungs- bzw. Reinigungsfahrzeugen während des Winterdienstes wird ein Gesamtaufbau von 40 cm empfohlen, wobei eine Tragfähigkeit auf der Schottertragschicht von mindestens 80 MPa nachgewiesen werden muss.

Die Entwässerung der Geh-/Radwegflächen erfolgt wie bei den bereits vorhandenen Geh-/Radwegflächen in die parallel hierzu verlaufende Regenwassermulde, die zwischen der Fahrbahn „Bahnhofstraße“ und dem Geh-/Radweg angeordnet ist.

Die geplante Baumaßnahme befindet sich in der Frosteinwirkzone II, der Boden erreicht somit eine Frostempfindlichkeitsklasse F2.

Um die Tragfähigkeitsanforderungen des Unterbaus zu erreichen ist, je nach Feuchtigkeitsgehalt des anstehenden Bodens, ein partieller Bodenaustausch zu berücksichtigen.

Die Ausbauparameter für die Herstellung des Geh-/Radweges werden wie folgt definiert:

Oberflächenbelag Asphaltdeckschicht:**Geh-/Radwegbefestigung (Regelquerschnitt)**

Befestigungsaufbau nach Tafel 6, Zeile 2 und F2-RStO 12, Ausbaulänge ca. 650,00 m

3 cm Asphaltbeton gem. ZTV Asphalt-StB 07/13, Mischgut AC 5 DL, Bindemittel 70/100

7 cm Asphalttragschicht gem. ZTV LW 16, Mischgut AC 16 TL, Bindemittel 70/100

30 cm Schottertragschicht 0/32 nach ZTV SoB - StB, EV2 \geq 80 MPaEV2 auf Planum \geq 45 MPa**40 cm Gesamtaufbau**

Hinweis: Auf Grund der noch nicht vorliegenden Ergebnisse aus dem Baugrundgutachten kann es im zuvor beschriebenen Gesamtaufbau in den Bereichen der Tragschichten noch zu geringfügigen Veränderungen bzw. Anpassungen in der Einbaudicke kommen.

Einfassung:

Beton-Rasenkantenstein der Größe 60 x 250 x 1000 cm, einseitig angefasst, mit 10 cm Betonrückenstütze auf 20 cm Unterbeton (Bettung).

Mulde (vorhanden):

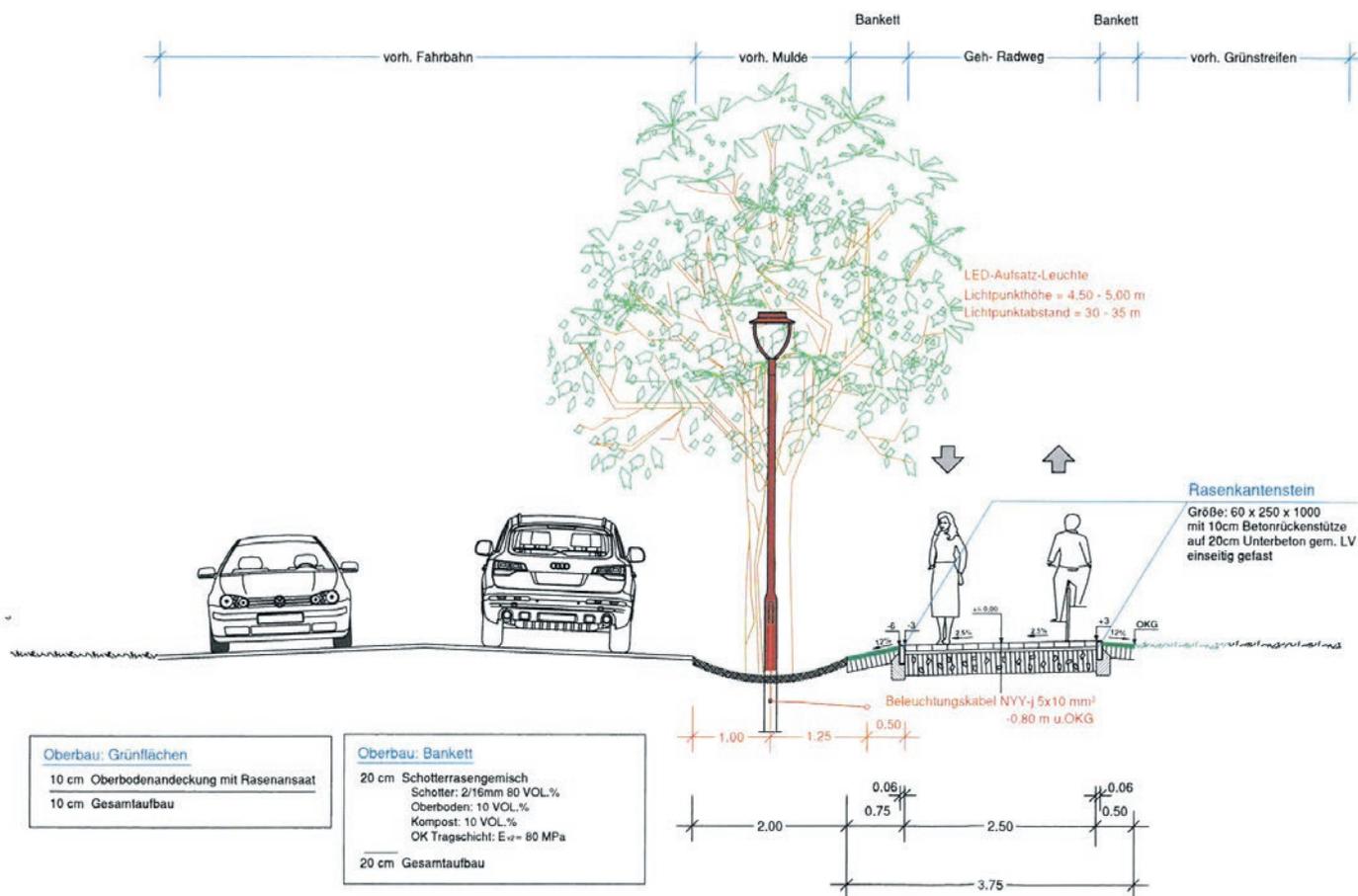
Die vorhandene Regenwassermulde wird im Rahmen des Geh-/Radwegbaus nach profiliert, so dass eine Gesamtbreite der Mulde von ca. 2,0 m und einer durchschnittlichen Tiefe von 30-40 cm beibehalten bleibt. Eine Rasensaat wird sofern erforderlich nach Abschluss der Arbeiten berücksichtigt.

BankettbefestigungDie Bankettbefestigungen bestehen aus 20 cm Schotterrasen als Gemisch bestehend aus 80 % Schotter, 10 % Oberboden und 10 % Kompostanteil, EV2 \geq 80 MPa. Die Breite des Bankettes zur Regenwassermulde beträgt 0,50 m.

Bahnhofstraße

(Blickrichtung: von Dyrotzer Ring bis Lindenstraße)

Schnitt A1-A1



(Regelquerschnitt der vorgenannten Bestandteile des geplanten Geh-/Radwegebaues. Dieser wird als separate Planunterlage Ihnen als Anlage 2 in der Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt).

Beleuchtung:

Die bisher nicht vorhandene Straßen-/Gehwegbeleuchtung wird in diesem Ausbaubereich mit hergestellt. Die Beleuchtung erfolgt in LED im Format der bereits vorhandenen dekorativen Leuchten (Aufsatzleuchte) in einer Lichtpunkthöhe von ca. 4,50 m. Der Abstand der Leuchten zueinander wird eine Länge von ca. 30 bis 35 m nicht überschreiten, so dass eine gesicherte Ausleuchtung beider Flächen (Geh-/Radweg und Fahrbahn) effizient vorgenommen werden kann. Der Standort der Straßenbeleuchtung erfolgt analog den bestehenden Einbauorten im Muldenbereich.

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird der Ausbau/die Herstellung des Geh-/Radweges als Lückenschluss an der Bahnhofstraße zwischen der Lindenstraße und dem DEMEX-Park (Dyrotzer Ring) im Ortsteil Elstal in der **Variante 2 – Ausführung der Oberfläche als Asphaltdeckschicht** beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Gehwegbau im OT Hoppenrade im Rahmen der Schulwegsicherung „Abschluss einer Vereinbarung über die anteilige Finanzierung der Ableitung des Niederschlagwassers im Los 3 (ab Einmündung Wer-

nitzer Weg bis Ortsausgang Richtung Buchow-Karpzow) mit dem Landesbetrieb Straßenwesen“

Hier: Beratung und Beschlussfassung“

Vorlage: B-193/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ermächtigt den Bürgermeister die Vereinbarung über **den Gehwegbau und die Niederschlagsentwässerung im Zuge der L 204 in der OD Hoppenrade L 204, Abs. 030, von Station ca. 1,840 bis Station ca. 2,130** mit dem Landesbetrieb Straßenwesen, Steinstraße 104 – 106, 14480 Potsdam abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 19.10.2021

hier: Schottergärten verbieten

Vorlage: A-028/2021

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Satzung für das Verbot von

Schottergärten zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlusslage vorzulegen.
Ferner ist das Verbot von Schottergärten in künftigen Bebauungsplänen festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 | Nein: 5 | Enthaltung: 1
mehrheitlich beschlossen

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 07.12.2021

hier: Genehmigung zum Abbrennen von Feuerwerken

Vorlage: A-033/2021

Beschluss:

Genehmigungen für das Abbrennen von Feuerwerken sind durch die Gemeindeverwaltung nur noch für die Dauer von längstens 30 Minuten zu erteilen. In den Monaten Juni und Juli muss das Feuerwerk um 22.30 Uhr, in allen anderen Monaten um 22:00 Uhr beendet sein.

Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung kann die Gemeinde Wustermark mit Zustimmung des Hauptausschusses Ausnahmen zulassen. Der Ortsbeirat des betroffenen Ortsteils ist dabei zu beteiligen.

Sofern eine Genehmigung für ein Feuerwerk erteilt wird, erfolgt eine dem Feuerwerk angemessene und öffentlich wirksame Information auf den üblichen Plattformen, wie z. B. der Internetseite der Gemeinde oder in den sozialen Medien.

Darüber hinaus sind künftig, die Vorschriften des § 12 Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) zu beachten und anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 | Nein: 6 | Enthaltung: 3
abgelehnt, da keine Mehrheit

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 07.12.2021

hier: Intensive Beteiligung der Gemeindevertretung bei Aufstellung des Gemeindehaushalts

Vorlage: A-034/2021

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die kommunalen Haushaltsberatungen ab dem Jahr 2022 spätestens im vorletzten Sitzungsdurchlauf zu beginnen. Die Vorberatungen starten mit Vorlage des Haushaltsentwurfes, der künftig themenorientiert auch in allen beratenden Ausschüssen behandelt wird.

Dem Haushalts- und Finanzausschuss wird ein Grobentwurf – auf Anforderung – früher vorgelegt.

In dem künftig schriftlich vorzulegenden Halbjahresbericht gem. § 29 Abs. 1 KomHKV wird die Gemeindevertretung ausführlich u. a. zum Umsetzungsstand der noch zu schaffenden sozialen Infrastruktur und wichtiger Investitionsvorhaben unterrichtet. Auf den Haushaltsvollzug, die Finanzierung und Einnahmesituation wird im rechtlich erforderlichen Rahmen Bezug genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 | Nein: 3 | Enthaltung: 2
mehrheitlich beschlossen

Vergabe von Straßennamen für den Bahntechnologie Campus Havelland – Westlicher Abschnitt – im OT Elstal

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-181/2021

Beschluss:

Es wird beschlossen, für die im Bauabschnitt West gelegene Straße „Zum Klärwerk“ folgenden neuen Straßennamen zu vergeben: **„Am historischen Klärwerk“**.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2022

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-202/2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2022“.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl. I/17, [Nr. 8], in

Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 GVBl. I/18, [Nr. 22], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1**Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen**

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

06.03.2022	Wellfit Festival
10.04.2022	Frühlingsfest
07.08.2022	Beachfestival
18.09.2022	Sommerfest
30.10.2022	Halloween
11.12.2022	Weihnachtsmarkt

§ 2**Tarifrecht/Arbeitsschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000

Euro geahndet werden.

§ 4

Einschränkungen und Verbote auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen.

Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2022.

Wustermark, den 07.12.2021

gez. H. Schreiber

Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 5 | Enthaltung: 2
mehrheitlich beschlossen

Besoldung Amt des Bürgermeisters ab dem 01.01.2022 und Änderung des Stellenplans (Teil 1 Gesamtübersicht Beamte)

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-203/2021

Beschluss:

- Das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Wustermark wird ab dem 01.01.2022 bei der erstmaligen Wahl der Besoldungsgruppe A 16 und bei einer unmittelbar darauffolgenden Wiederwahl im Sinne des § 3 Abs. 6 Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet. Der Stellenplan ist entsprechend anzupassen.
- Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 3 Abs. 7 BbgKomBesV für den bereits wiedergewählten Bürgermeister der Gemeinde Wustermark ab dem 01.01.2022 die Übertragung eines statusrechtlichen Amtes nach Besoldungsgruppe B 2 (Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 1 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

- Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
- Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
- Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Vorlage: B-183/2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	24.748.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	25.015.500,00 EUR

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| außerordentlichen Erträge auf | 1.190.000,00 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 207.100,00 EUR |

- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	30.922.200,00 EUR
Auszahlungen auf	32.910.200,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|---|-------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 23.190.900,00 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 22.678.500,00 EUR |

- | | |
|--|------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 7.731.300,00 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 9.600.900,00 EUR |

- | | |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 630.800,00 EUR |

- | | |
|--|----------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 EUR |

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 6.715.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundst. A) 330 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.
- Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 500.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Wustermark, den 08.12.2021

gez. H. Schreiber
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Wustermark

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 07.12.2021 unter der Beschlussnummer B-183/2021 beschlossene Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Wustermark wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 wird dem Landkreis Havelland als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Haushaltssatzung 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Wustermark wird gemäß § 3 Abs. 3 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2022 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 3. OG, Zimmer 305, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, den 08.12.2021

gez. H. Schreiber
(Bürgermeister)

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde ab dem Schuljahr 2022/23 (Schulbezirkssatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2. Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) in Verbindung mit § 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchG) vom 02. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung Wustermark am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die jeweilige Schule örtlich zuständig ist. Die Gemeinde Wustermark verfügt ab dem Schuljahr 2022/2023 über zwei Grundschulen. Die Grundschule „Otto Lilienthal“ befindet sich im Ortsteil Wustermark, der Grundschulteil des Heinz-Sielmann-Schulzentrums befindet sich im Ortsteil Elstal. Die Trägerschaft liegt bei beiden Einrichtungen bei der Gemeinde Wustermark.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschüler/-innen, die in der Gemeinde Wustermark einschließlich ihrer Ortsteile wohnhaft sind. Die Schüler/-innen besuchen die Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen (zuständige Grundschule).

§ 3

Schulbezirk

Für die in § 1 genannten beiden Grundschulen werden zwei Schulbezirke gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich sich wie folgt aufgliedert:

Schulbezirk 1: (zuständige Grundschule Otto Lilienthal Wustermark): Ortsteile Wustermark, Priort, Hoppenrade und Buchow-Karpzow

Schulbezirk 2: (zuständige Grundschule Heinz-Sielmann-Schulzentrum): Ortsteil Elstal

§ 4

Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule

Über Ausnahmen von den im § 3 festgelegten Regelungen entscheidet gem. § 106 Abs. 4 BbgSchG auf Antrag das Staatliche Schulamt.

§ 5

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten der bisherigen Schulbezirkssatzung

Die vorliegende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die bestehende Schulbezirkssatzung (Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde) vom 14.03.2016 zum Schuljahr 2022/23 außer Kraft.

Wustermark, den 08.12.2021

gez. H. Schreiber
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde ab dem Schuljahr 2022/23 (Schulbezirkssatzung)

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 07.12.2021 unter der Beschlussnummer B-186/2021 beschlossene Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde ab dem Schuljahr 2022/23 (Schulbezirkssatzung) wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht. Die vorstehende Schulbezirkssatzung der Gemeinde Wustermark wird gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ab-

lauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wustermark, den 08.12.2021

gez. H. Schreiber
(Bürgermeister)

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ als Anlage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 der Straßenreinigungssatzung, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 10.12.2019, wird wie folgt geändert:

1.1 OT Elstal

	Straßenname	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Randstreif.	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
15	Am Wasserturm	Zum Bahncampus	Zum Alten Kraftwerk	Gemeindestraße	G	A	/	G	G1 W	A	
182	Maulbeerallee	Busschleife Dreifeldsporthalle		sonst. öffentl. Str.	G	A	/		G1 W	A	/
263	Zum Bahncampus	Bahnhofstraße West	Zum Klärwerk	Gemeindestraße	G	A	/	/	G1 N	A	/
264	Zum Bahncampus	Zum Klärwerk	Am Wasserturm	Gemeindestraße	G	A	/	/	G1 N	A	/
265	Zum Bahncampus	Am Wasserturm	Zum Ringlokschuppen	Gemeindestraße	G	A	/	/	G2	A	/
266	Zum Bahncampus	Zum Ringlokschuppen	Bahnhofstraße Ost	Gemeindestraße	G	GN	/	/	G2	GN	/
273	Zum Klärwerk	Zum Bahncampus	Ende Ausbau	Gemeindestraße	G	A	/	/	G1	A	/
274	Zum Olympischen Dorf	Zufahrt Parkhaus	Jesse-Owens-Ring	Gemeindestraße	G	G	/	/	G2	G	/
275	Zum Olympischen Dorf	Stichweg (Flst. 17-532)	Zufahrt Parkhaus	Gemeindestraße	G	G	/	/	G2	G	/
276	Zum Olympischen Dorf	Zum Wasserwerk	Stichweg (Flst. 17-532)	Gemeindestraße	G	G	/	/	G2	G	/
279	Zum Ringlokschuppen	Zum Bahncampus	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	GN	/	/	G1 N	GN	/

1.2 OT Hoppenrade

	Straßenname	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Randstreif.	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
5	Potsdamer Straße	Ortseingang aus Ri. Buchow-Karpzow	Ortsrandweg	sonst. öffentl. Str.	/	GW	/	A	G2	A/GW	/
6	Potsdamer Straße	Ortsrandweg	Wernitzer Weg	sonst. öffentl. Str.	/	GW	/	A	G2	A/GW	/
7	Potsdamer Straße	Wernitzer Weg	Abzweig Stiche Potsdamer Straße	sonst. öffentl. Str.	/	GW	/	A	G2	A/GW	/
8	Potsdamer Straße	Potsdamer Straße Stich Ost	Zufahrt Potsdamer Straße 10	sonst. öffentl. Str.	A	GO	/	A	G1	GO	/

1.3 GT Wustermark

	Straßenname	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Randstreif.	Fahrbahn	Gehweg	Radweg
3	Am Markt	Zufahrt Einkaufsmarkt Aldi	Stichweg (Flst. 3 – 680) Zufahrt		A	A	/	/	G1	/	/
185	Rostocker Straße	(Vorwegweiser) vor L202	L202	Gemeindestraße	G	GO	GO	/	A*1	GO	GO

2. Alle Änderungen sind grau hinterlegt und durch Fettdruck hervorgehoben. Alle fortlaufenden Nummern ändern sich entsprechend.
3. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wustermark, den 08.12.2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) vom 07.12.2021 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 08.12.2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

„Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ als Anlage gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 der Straßenreinigungssatzung

„Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ – Hinweis zur Veröffentlichung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.12.2021 die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Diese 12. Änderungssatzung beinhaltet Änderungen im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“, die ab dem 01.01.2022 in Kraft treten. Im Folgenden ist das vollständige „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ mit den Änderungen, die sich gegenüber der 10. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 12.12.2019 ergeben, abgedruckt.

Zur Kenntlichmachung werden die geänderten Abschnitte fett gedruckt und grau markiert.

Die Originalunterlagen können im FB III, Bauen und Wohnumfeld, Zimmer 103, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
eingesehen werden.

Wustermark, den 08.12.2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. In § 3 werden folgende geänderte Gebührensätze je Veranlagungsmerkmale und Jahr für die Straßenreinigung und den Winterdienst festgesetzt:
 - 1) Straßenreinigung:
 - a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 0,91 €/m
 - b) Straßenreinigung auf dem Geh- und / oder Radweg 1,14 €/m
 - 2) Winterdienst:
 - a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,66 €/m
 - b) Winterdienst auf dem Geh- und / oder Radweg 1,57 €/m
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wustermark, den 08.12.2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 07.12.2021 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 08.12.2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Information über die Änderungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gemeindeverwaltung Wustermark weist darauf hin, dass sich entsprechend der 8. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 07.12.2021 die Gebührensätze ab dem 01.01.2022 wie folgt verändern werden:

	alt in €	neu in €
Straßenreinigung		
a) auf der Fahrbahn	1,40	0,91
b) auf dem Geh- und/oder Radweg	1,99	1,14
Winterdienst		
a) auf der Fahrbahn	0,70	0,66
b) auf dem Geh- und/oder Radweg	1,29	1,57

Alle Gebührenpflichtigen erhalten die Neubescheide im kommenden Jahr. Der bisherige Fälligkeitstermin zum 01.07. des jeweils laufenden Jahres gilt hierbei weiter.

Es besteht die Möglichkeit, die Gebühr per SEPA-Lastschriftmandat von der Gemeinde Wustermark einziehen zu lassen. Ein entsprechender Vordruck ist in der Gemeindeverwaltung erhältlich bzw. steht auf der Homepage www.wustermark.de unter der Rubrik „Verwaltung und Politik – Leistungen – Bankverbindung der Gemeinde Wustermark“ zum Download bereit. Die Abbuchungsermächtigung kann auf dem Postweg versandt oder persönlich in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, abgegeben werden.

Widmungsverfügung Nr.: 2021/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen im Ortsteil Elstal

- Zum Bahncampus,
- Zum Klärwerk,
- Am Wasserturm und
- Zum Ringlokschuppen am Bahn- und Technologie Campus im OT Elstal

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 19.10.2021 die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung öffentlicher Straßen am Bahntechnologie Campus Havelland im Ortsteil Elstal auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 6 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) beschlossen.

Mit der Widmung erhalten die Flächen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständlichen Flächen befinden sich im Bauabschnitt West.

1.1 Lage der Teilflächen

In der Gemarkung: Elstal
 Flur: 1
 Flurstücke: 44, 42, 40, 22, 432, (Teilflächen)
 Flur: 4
 Flurstück: 197 (Teilfläche)
 gelegene Fläche der Straße **„Zum Bahncampus“ (in der Anlage 1–3 „Haupterschließungsstraße“)**.

In der Gemarkung: Elstal
 Flur: 1
 Flurstück: 432 (Teilfläche)
 gelegene Fläche der Straße **„Zum Klärwerk“ (in der Anlage 2 „Stichstraße 1“)**.

In der Gemarkung: Elstal
 Flur: 4
 Flurstück: 197 (Teilfläche)
 gelegene Fläche der Straße **„Am Wasserturm“ (in der Anlage 2 „Stichstraße 2“)**.

In der Gemarkung: Elstal
 Flur: 4
 Flurstück: 197, (Teilfläche)
 Flur: 5
 Flurstücke: 455, 456, 257 (Teilflächen)
 gelegene Fläche der Straße **„Zum Ringlokschuppen“ (in der Anlage 3**

„Stichstraße 3“).

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen ist in den Anlagen 1–3 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

1.2.1 Einstufung:

Die Gesamflächen aus 1.1 werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen eingestuft.

1.2.2 Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Wustermark gemäß 3.11.1 der Plangenehmigung vom 04.07.2019

1.2.3 Widmungsbeschränkung:

keine

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Planzeichnung – Bahntechnologie Campus Havelland Teil 1
- Anlage 2: Planzeichnung – Bahntechnologie Campus Havelland Teil 2
- Anlage 3: Planzeichnung – Bahntechnologie Campus Havelland Teil 3

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit ihren Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 08.12.2021

gez. H. Schreiber
 Bürgermeister

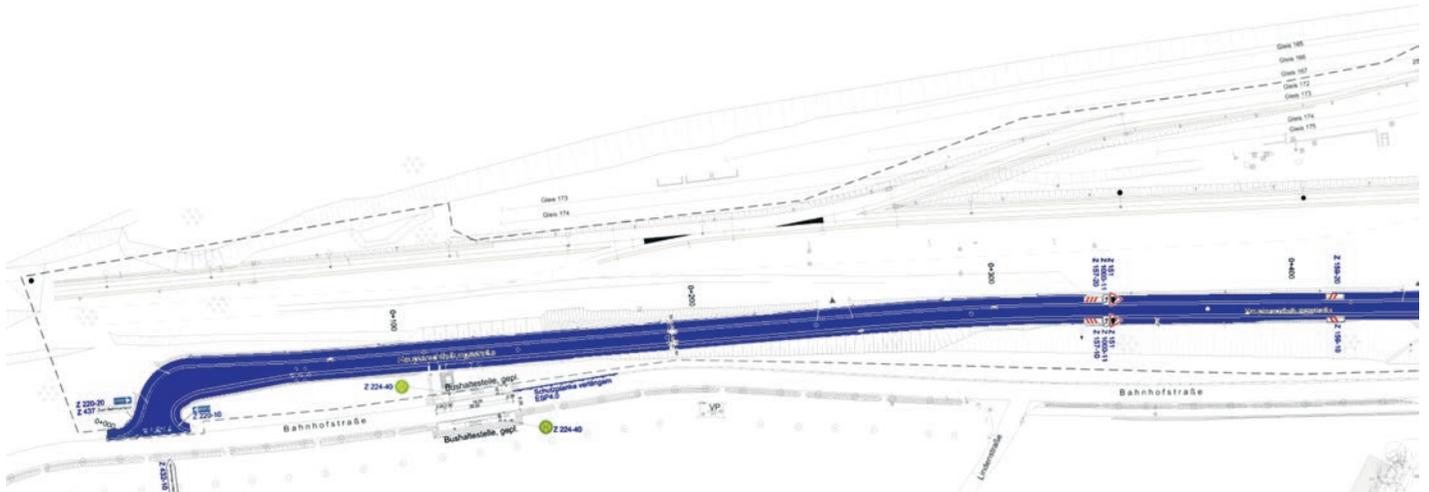
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2021/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Wustermark ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

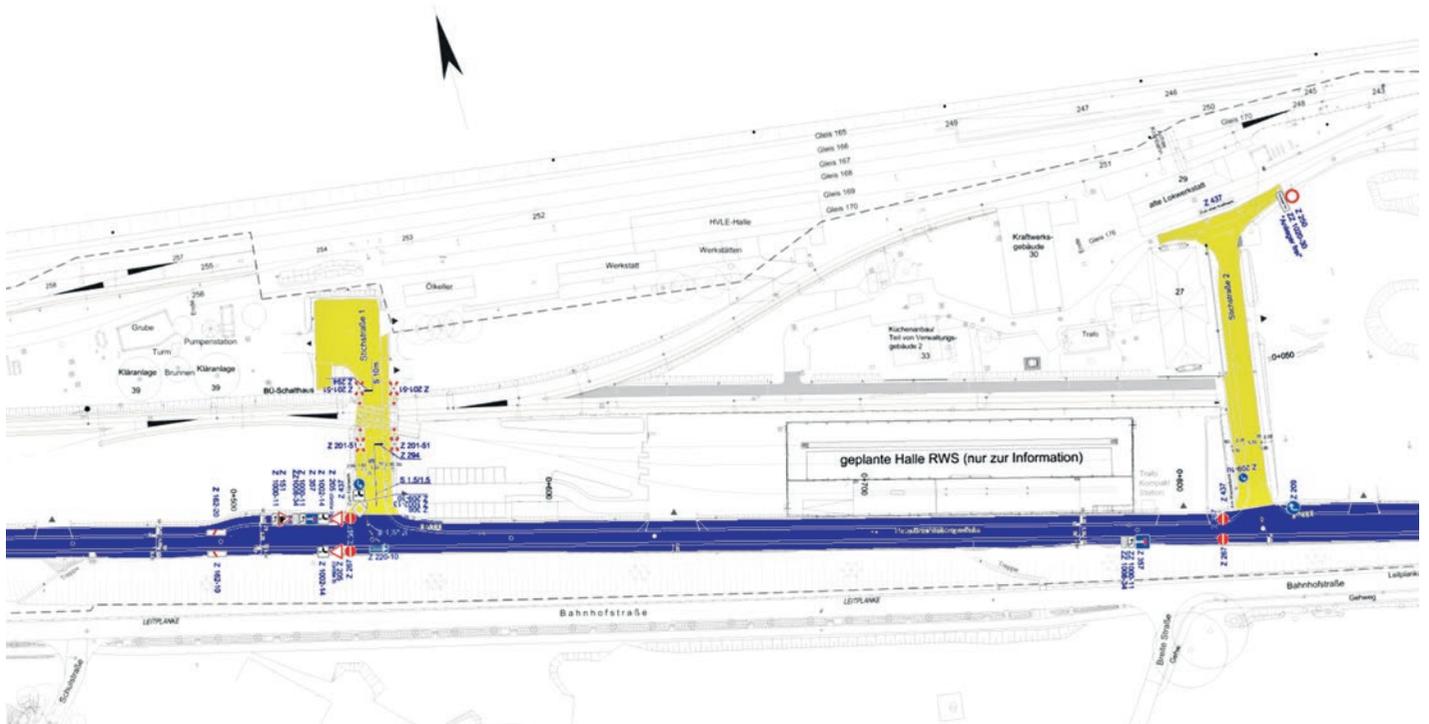
Wustermark, den 08.12.2021

gez. H. Schreiber
 Bürgermeister

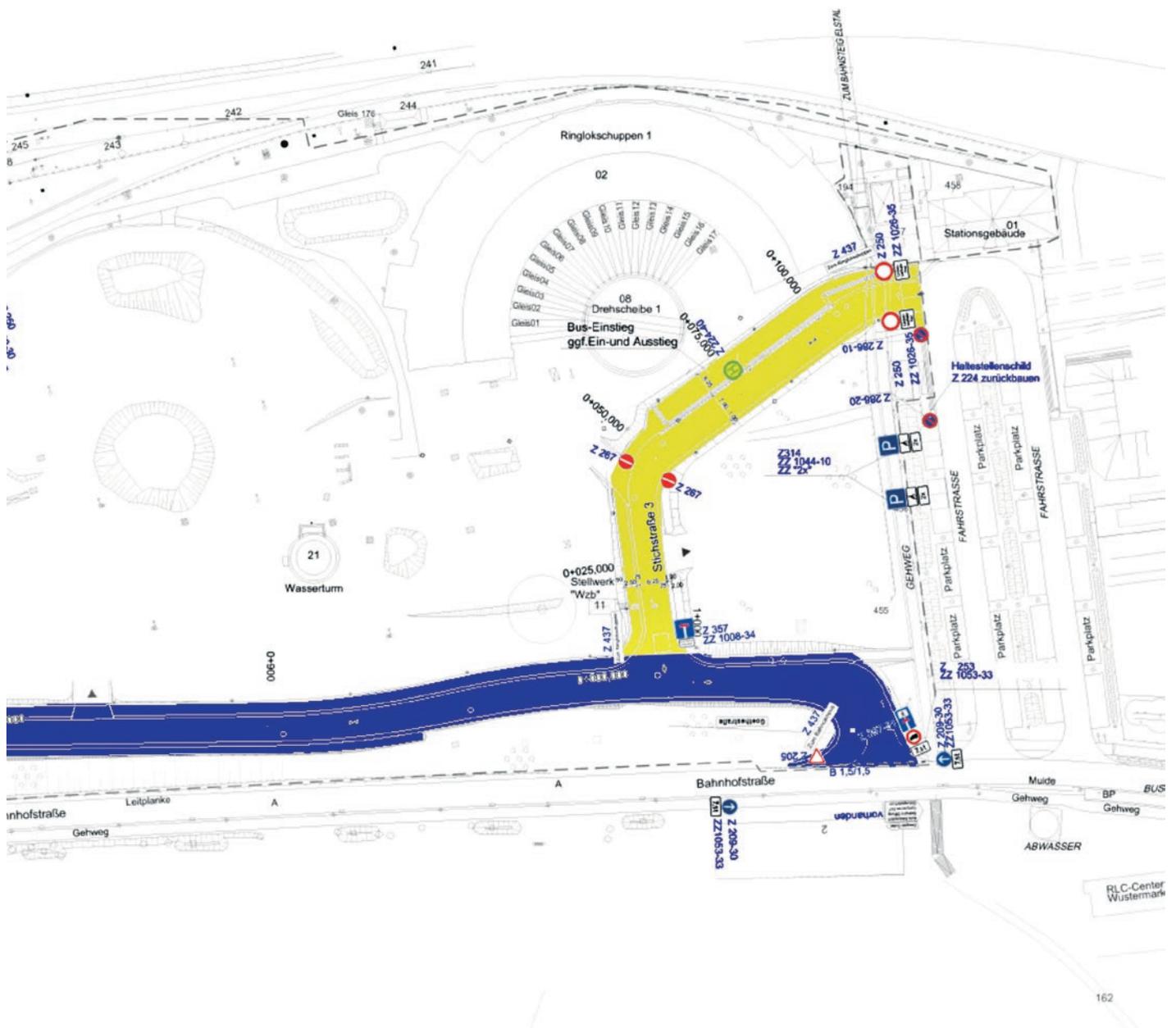
Anlage 1: Planzeichnung – Bahntechnologie Campus Havelland Teil 1



Anlage 2: Planzeichnung – Bahntechnologie Campus Havelland Teil 2



Anlage 3: Planzeichnung – Bahntechnologie Campus Havelland Teil 3



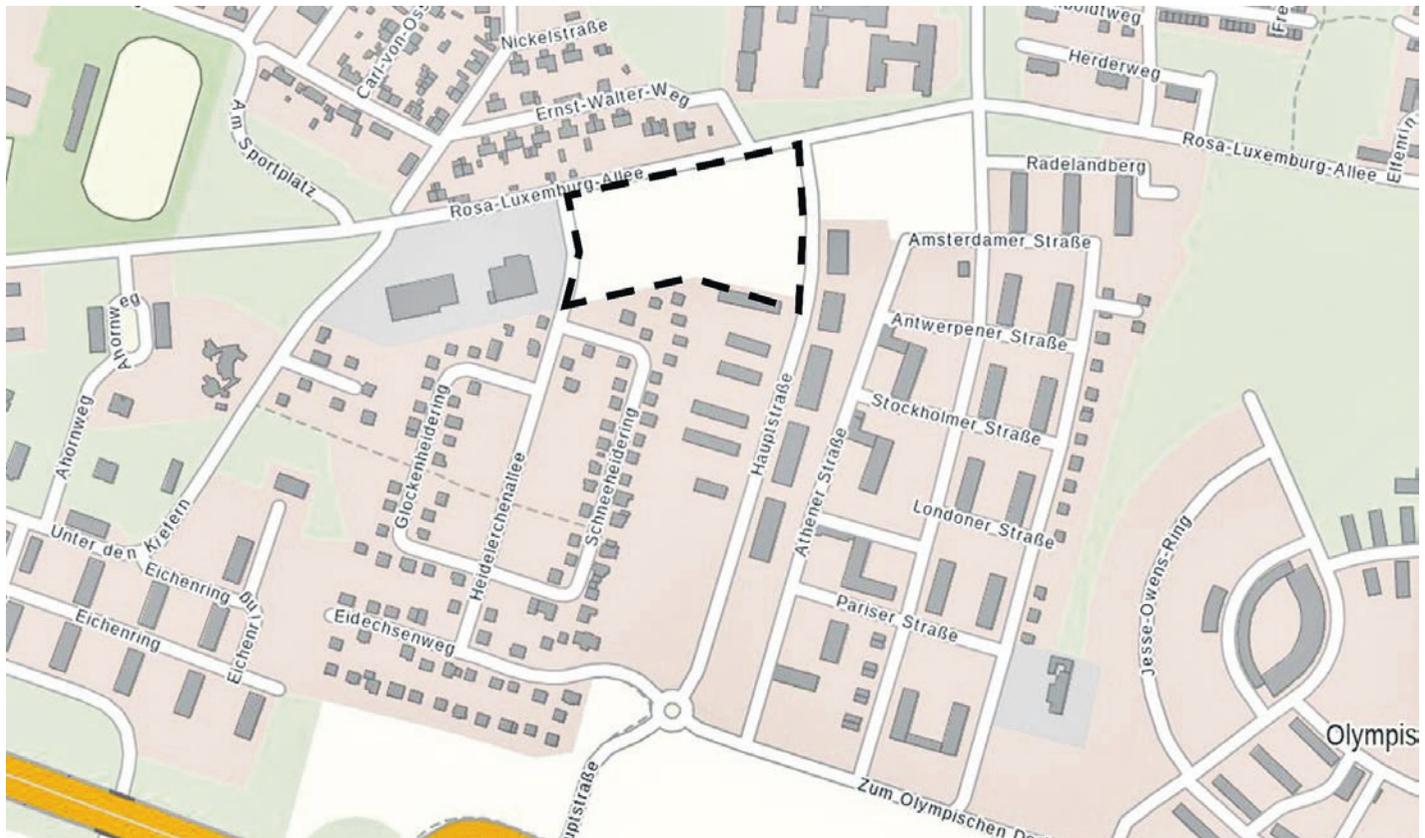
Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Rosa-Luxemburg-Allee / Hauptstraße“, OT Elstal gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Wustermark haben in ihrer Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark dementsprechend im Parallelverfahren zu ändern (B-156/2020). Mit Beschluss vom 07.12.2021 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark (B-198/2021) erfolgte die Festlegung zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans – Änderungsbereich „Rosa-Luxemburg-Allee / Hauptstraße, Elstal“ im Ortsteil

Elstal. Zudem wurden die Entwurfsunterlagen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom 29.10.2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung liegt südlich der Rosa-Luxemburg-Allee und umfasst eine ca. 1,4 ha große Fläche zwischen Hauptstraße und Heidelerchenallee. Der FNP-Änderungsbereich entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ (parallel in Aufstellung). Der beigefügte Kartenausschnitt (nicht maßstabsgerecht) kennzeichnet die Lage und Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung im Ortsteil Elstal.



Karte mit Lage des Änderungsbereichs

Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, © GeoBasis-DE/LGB 2021

Ziele und Zwecke der Planung

Das Ortsteilzentrum in Elstal soll neu geordnet und qualifiziert werden. Der Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplans schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohn- und Gewerbebebauung, inklusive eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs für die Nahversorgung sowie kleinteiliger Gewerbeeinheiten zur Entwicklung eines Ortsteilzentrums. Die Bauleitplanung dient damit der planerischen Umsetzung des gebilligten Nahversorgungskonzepts der Gemeinde Wustermark (Beschluss vom 04.05.2021, B-073/2021) im Ortsteil Elstal.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 24.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022

im Rathaus (Zimmer 222), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Während der Dienststunden sowie im Rahmen eines vereinbarten Termins können Stellungnahmen bei oben genannter Stelle auch zur Niederschrift abgegeben werden.

Post- und Hausanschrift der Gemeindeverwaltung siehe oben.

E-Mail: l.angelow@wustermark.de
Telefonnummer: 033234/73-226 (Frau Angelow)
Fax: 033234/73-250

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können eingesehen werden unter: www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Auslegungen)

Der Zugriff ist auch über das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg möglich: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Neben den o. g. Entwurfsunterlagen sind umweltbezogene Informationen in Form von umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie umweltbezogenen Gutachten verfügbar und liegen aus. Dabei handelt es sich um:

1. Umweltbericht mit Informationen zu:

- **Schutzgut Boden:** Ausmaß der Versiegelung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, vorhandener Bodentyp, Maßnahmen zur Minimierung, Ausgleich und Ersatz des Eingriffs, Bilanzierung zu Eingriff und Ausgleich der Versiegelung, Altlastenverdachtsflächen.
- **Schutzgut Wasser:** Auswirkungen auf das Grundwasser / Grundwasserneubildung, keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone III, Wasserrückhaltung im Plangebiet, Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.
- **Schutzgut Klima und Luft:** Auswirkungen auf Kaltluftentstehung und Luftaustausch, Lokalklima, Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Auswirkungen.
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen:** Arten- und Naturschutz, Auswirkungen auf Flora und Vegetation sowie Fauna/Tierwelt (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Insekten, Heuschrecken,

- Säugetiere) und auf vorhandene Biotope, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs.
- **Schutzgut Landschaft:** Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsräume, Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich von Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.
- **Schutzgut Mensch:** Auswirkung auf Versorgungs- und Erholungsnutzung, Lärmimmissionen (Gewerbelärm, Verkehrslärm, Bauphase), Schadstoffimmissionen und Lichtimmissionen durch Straßenverkehr, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.
- **Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter:** keine Bau-, Kunst- und Bodendenkmale, im Änderungsbereich vorhanden, Auswirkung auf angrenzendes Baudenkmal, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich.

2. Gutachterliche Informationen zu umweltrelevanten Aspekten:

Altlasten / Boden:	Ingenieurbüro Rütz GmbH, Geotechnischer Bericht Nr. IBR/224/21, Borkheide, 25.06.2021 Ingenieurbüro Rütz GmbH, Vororientierende Altlastenuntersuchung zu.: IBR/018/18, Borkheide, 30.01.2018.
Mensch:	BBE Handelsberatung GmbH, Leipzig, 12. Oktober 2020, Auswirkungsanalyse für die Neuansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters im Ortskern von Elstal in der Gemeinde Wustermark, – Aktualisierung Mai 2021 auf Basis Nahversorgungskonzept. BBE Handelsberatung GmbH, Stellungnahme unter Berücksichtigung des aktuellen Nutzungskonzeptes zur Tragfähigkeit des Planvorhabens mit dem aktuellen Nachfragepotenzial der Gemeinde Wustermark, 30.04.2021.
Verkehr:	HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Verkehrstechnische Untersuchung, B-Plan E 44 „Heidesiedlung Nord“ an der Rosa-Luxemburg-Allee in Elstal Wustermark, Berlin, 20. Juli 2021.
Lärmbelastung:	GENEST mbH, Schallimmissionsprognose Bebauungsplan Elstal-Wustermark II, Berlin, 22.07.2021
Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Biotop- und Artenschutz:	Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin, Lebensraumentwicklung für Zauneidechsen und Brutvögel auf einer Fläche bei Wansdorf (LK Havelland) als Kompensation für den Flächenverlust im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heidesiedlung Nord“, Hauptstraße / Rosa-Luxemburg-Allee in Wustermark, OT Elstal (Landkreis Havelland), BUBO – Arbeitsgemeinschafts Freilandbiologie, Februar 2021. Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin, Geschützte Arten auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“ Rosa-Luxemburg-Allee / Hauptstraße in Wustermark, OT, Elstal (Landkreis Havelland) – Ergebnisse faunistischer Erfassungen, Bewertungen und Konfliktanalyse, BUBO – Arbeitsgemeinschafts Freilandbiologie, November 2020. Daber & Kriege GmbH, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“, Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal, 12.10.2021. Daber & Kriege GmbH, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“, Gemeinde Wustermark, OT Elstal Landkreis Havelland, 16.09.2021. Daber & Kriege GmbH, Konfliktplan und Maßnahmenplan, Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“, Gemeinde Wustermark, OT Elstal Landkreis Havelland, Teil II – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 12.10.2021. Naturschutzrechtliche Entscheidung für bauvorbereitende Maßnahmen Gemarkung Elstal, Flur 17, Flurstück 575, Landkreis Havelland, 14.04.2021.

3. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu umweltrelevanten Themen (4. Änderung des FNP):

Schutzgut	Urheber	Thematischer Bezug
Schutzgut Boden	Landkreis Havelland Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Altlasten
	Polizei Brandenburg	Kampfmittelbelastung des Bodens
Schutzgut Wasser	Landkreis Havelland Untere Wasserbehörde	Wasserrechtliche Stellungnahme, Lage in Trinkwasserschutzzone III
	Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	Darstellung Trink- und Schmutzwasser
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Landkreis Havelland Untere Naturschutzbehörde	Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes und des Naturschutzes

Schutzgut Mensch	Landesbetrieb Straßenwesen West	Untersuchung Leistungsfähigkeit B5: – Anschlussstelle Nord B5 / Hauptstraße, – Anschlussstelle Süd B5 Zur Döberitzer Heide, – Zum Olympischen Dorf Hauptstraße Eidechsenweg, – Hauptstraße Rosa-Luxemburg-Allee Schalltechnische Untersuchung zu Auswirkungen des Vorhabens
	Landesamt für Umwelt	Lärmschutz, Orientierungswerte, Maßnahmen, Schalltechnisches Gutachten
	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Hinweis auf Erdgasspeicher
	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung Erforderlichkeit eines gemeindlichen Nahversorgungskonzepts
	Industrie- und Handelskammer (IHK)	Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung
Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	Betroffenheit des Umgebungsschutzes des benachbarten Denkmals „Garagenkomplex der Flak-Kaserne“

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 HS. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches mit ausliegt.

Wustermark, den 08.12.2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl. I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 GVBl. I/18, [Nr. 22], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

- | | |
|------------|------------------|
| 06.03.2022 | Wellfit Festival |
| 10.04.2022 | Frühlingsfest |
| 07.08.2022 | Beachfestival |
| 18.09.2022 | Sommerfest |
| 30.10.2022 | Halloween |
| 11.12.2022 | Weihnachtsmarkt |

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterchutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Einschränkungen und Verbote auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen.

Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet, entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2022.

Wustermark, den 07.12.2021

*gez. H. Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde*

**Öffentliche Bekanntmachung –
Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung**

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2000 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Technik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungstreifen am Gewässer. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungstreifen unterliegt daher der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde. Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z. B. Einfriedungen und Gebäude) und Nutzungen im Uferbereich (z. B. Anpflanzungen) die Befahrung mit Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten für den Verband erheblich.

Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„...Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.

...Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund in Kürze die Erhebung der Mehrkosten im Verbandsgebiet für das Jahr 2020 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der 2020 nur manuell zu bearbeiten war, erhält einen entsprechenden Leistungsbescheid für das betreffende Jahr.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage im Uferbereich multipliziert mit dem für das Jahr 2020 ermittelten Mehrkostensatz je Meter. Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt. Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Der allgemeine Flächenbeitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird durch die Erhebung der Erschwerungskosten entlastet.

*Hacke
Geschäftsführer
Wasser- und Bodenverband „GHHK–HK–HS“*

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins zur Förderung von Kultur und Brauchtum e. V. durch die Liquidatoren

Der Verein zur Förderung von Kultur und Brauchtum e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichneten Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche bis zum 31.12.2021 bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidator: Rasit Bilek, wohnhaft in 14641 Wustermark, Lerchenweg 3
Liquidator: Heinz-Peterle Scheider, wohnhaft in 14641 Wustermark, Meisenweg 52

Wustermark, den 27.09.2021

Sonstige Mitteilungen

Anpassung der Hebesätze

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Gewerbetreibende, entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung B-183/2021 vom 07.12.2021 werden zum 01.01.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer angepasst.

Die letzte Anpassung gab es in den Jahren 2005 (Grundsteuer) und 2007 (Gewerbesteuer).

Die Grundsteuer A wird von 300 auf 330 Prozentpunkte angehoben, die Grundsteuer B von 380 auf 430 Prozentpunkte und die Gewerbesteuer von 330 auf 350 Prozentpunkte. Die Gemeinde liegt mit den Hebesätzen in etwa auf dem gleichen Niveau wie die Umlandgemeinden.

Ihre neuen Grundsteuerbescheide ab 2022 erhalten Sie zum Jahresbeginn. Bitte passen Sie nach Erhalt Ihres Bescheides, sofern vorhanden, Ihren Dauerauftrag an und überprüfen Sie das Kassenzeichen.

Der neue Hebesatz für die Gewerbesteuer greift ab dem Veranlagungsjahr 2022, für die Vorjahre gilt der alte Hebesatz von 330 Prozentpunkten.

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Selbstbedienungsterminal

Meldebehörden sind ab 2025 verpflichtet, Passfotos in Gegenwart eines Mitarbeiters aufzunehmen und elektronisch zu erfassen.

In der Gemeinde Wustermark können bereits jetzt an einem Selbstbedienungsterminal digitale biometrische Bilder erstellt werden.

Das Selbstbedienungsterminal unterstützt beim Antragsprozess für Ausweisdokumente. Das biometrische Foto wird direkt am Gerät aufgenommen und zusammen mit den Fingerabdrücken und der Unterschrift in das Behördennetzwerk übertragen. Bürger verkürzen ihre Wartezeit und brauchen kein Foto mitzubringen.

Für das digitale biometrische Foto am Terminal entstehen Kosten von 7 Euro.

Das Terminal ist ein Zusatzangebot. Es ist nach wie vor möglich, Bilder selbst mitzubringen und den gesamten Antragsprozess mit dem Sachbearbeiter vor Ort durchzuführen. Das Terminal steht vor dem Bürgerbüro und ist zu den Öffnungszeiten des Rathauses nutzbar.

Das Gerät ist momentan nur befristet für einen Testzeitraum von 3 Monaten vor Ort. Zukünftig könnten auch weitere Dienste am Terminal angeboten werden.

Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.





Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragung suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich im Zeitraum vom 16. Mai bis Ende Juli 2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung von ca. 1.000 €**, abhängig vom Erhebungsumfang.

Interessiert?

Weitere Informationen unter www.havelland.de/zensus2022



LANDKREIS HAVELLAND

Erhebungsstelle Landkreis Havelland



Als Lebensretter ins neue Jahr starten: Der digitale Spenderservice hilft Nutzern bei allen Themen rund um ihre Blutspende

Mit einer Blutspende kann ein Spender oder eine Spenderin bis zu drei schwer kranken oder verletzten Patienten helfen, denn das Blut einer Spende wird in den Instituten des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost aufgetrennt und zu drei unterschiedlichen Präparaten weiterverarbeitet. Warum nicht gleich zum Jahresbeginn mit dieser oftmals lebensrettenden Unterstützung für andere Menschen beginnen?

Eine Registrierung beim „digitalen Spenderservice“ hilft den Spendern dabei, alle wichtigen Infos, Daten und Services rund um die eigene Blutspende immer im Blick zu behalten. Sie ist ganz einfach online auf www.spenderservice.net möglich, oder in der App fürs Smartphone mit der Spendernummer. Neben zahlreichen Informationen und der Möglichkeit des Austauschs mit anderen Blutspenderinnen und Blutspendern, kann mit dem digitalen Spenderservice auch die seit Frühjahr 2020 erforderliche Terminreservierung schnell und unkompliziert vorgenommen werden. Bundesweit sind bereits weit über 600.000 Blutspenderinnen und -spender registriert. Alle Termine sind außerdem zu finden unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>.

Weitere Informationen werden darüber hinaus erteilt unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11.

Hinweis für Reiserückkehrer (vorbehaltlich Änderungen, die unter www.blutspende-nordost.de kommuniziert werden):

Wer innerhalb der letzten zehn Tage vor der Blutspende aus dem Ausland zurückgekehrt ist, muss bei der Anmeldung einen Impf-, Test- oder Genesen-Nachweis vorlegen (Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein). Auch nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen

gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

Die Sicherheit auf DRK-Blutspendeterminen bleibt aufgrund der umfangreichen Hygienemaßnahmen und des Sicherheitskonzeptes weiterhin gewährleistet. Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt:

Di, 04.01. | 15–19 Uhr

Sportlerklausur Brieselang, Rotdornallee 1, 14656 Brieselang
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang>

Mi, 05.01./Mo, 31.01. | 16–20 Uhr

OSZ Nauen, Zu den Luchbergen 26–34, 14641 Nauen
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen>

Fr, 14.01. | 16–20 Uhr

Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Straße 1, 14624 Dallgow
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium>

Sa, 22.01. | 11–16 Uhr

Havel-Park Dallgow, Döberitzer Weg 3, 14624 Dallgow / 2.OG Bitte die Fahrstühle bei Adler nutzen!
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Havel-Park>

Mi, 26.01. | 14.30–18.30 Uhr

Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B – Parken kostenlos
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus>

WER WIR SIND & WEN WIR SUCHEN

bla bla bla wer wir sind,
kurze Erläuterung; welche Standorte

Vorstand (wenn gewünscht)



bla bla bla wonach suchen wir,
was bieten wir, was kann man erwarten,
für Groß und Klein, Altersgruppe,...

bla bla bla bla bla bla bla

Ansprechpartner bei Interesse und wie
man sich am besten meldet, Kurzbe-
schreibung, Anruf, was auch immer
bla bla bla

Schau doch einfach mal vorbei.

KONTAKT

ESV Lokomotive Elstal e.V.

Ernst-Walter-Weg 39a
14641 Wustermark OT Elstal
Tel.: 033234 - 89089

mail
web
facebook
instagram

Ansprechpartner

ANFAHRT



Auto/ Parkfläche vorhanden
Bus/ Haltestelle
Bahn/ Bahnhof

WERDE TEIL UNSERES TEAMS

FUSSBALL | GYMNASTIK | ZUMBA-FITNESS



AROHA-FITNESS | KEGELN | NEUE IDEEN

als
Spieler oder Betreuer



www.esvloketal.de

ANGEBOT & STANDORTE



GYMNASTIK

FUSSBALL



www.esvloketal.de

AROHA-FITNESS



ZUMBA-FITNESS



KEGELN



NEUE IDEEN



Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	☎ 110
Polizeiwache Nauen	☎ 03321/4000
Feuerwehr	☎ 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	☎ 112
Kassenärztlicher Notdienst	☎ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	☎ 030/192 37
Giftnotruf	☎ 030/192 40
Notruf Tierrettung	☎ 0800/1 12 11 33 0151/53 51 02 07

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	☎ 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	☎ 0800/1 11 01 11 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	☎ 08000/116 016

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	☎ 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	☎ 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	☎ 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	☎ 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	☎ 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	☎ 03361/7 33 23 33
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	☎ 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	☎ 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	☎ 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	☎ 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift:	Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark		
Telefonzentrale:	☎ 033234/73-0		
Telefax:	033234/73-250		
E-Mail:	info@wustermark.de		

SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

TELEFONVERZEICHNIS DER AMTSBEREICHE

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223/ -259
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT

Bürgeramt	☎ 73-321
Wahlen	☎ 73-333
Kitaservice	☎ 73-326
Personalverwaltung	☎ 73-327
IT / Administration	☎ 73-343

FACHBEREICH II | GEMEINDEENTWICKLUNG, KLIMASCHUTZ & SOZIALES

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-243
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Klima- und Umweltschutz	☎ 73-252
Schulen / Kultur	☎ 73-227

FACHBEREICH III | BAUEN UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -248 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-206
Baubetriebshof	☎ 73-750

FACHBEREICH IV | FINANZEN, LIEGENSCHAFTEN & WIRTSCHAFT

Gemeindekasse	☎ 73-237
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-324
Vollstreckung	☎ 73-247
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0, Fax: 03 32 34/73-250, E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Ines Thomas,
Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.